



Einwohnergemeinde
Soziales / Familie
Gesundheit / Alter

Rathausstrasse 6
Postfach, 6341 Baar

Barbara Hotz
T 041 769 07 30
F 041 769 07 90
barbara.hotz@baar.ch
www.baar.ch

An die Bewohnerinnen und Bewohner
der Alters- und Pflegeheime Baar

Information zur Hilflosenentschädigung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Pflorgetaxe umfasst im Kanton Zug in allen Alters- und Pflegeheimen die Leistungen, welche gemäss einem 12-stufigen Pflegebedarfseinstufungssystem ermittelt werden. Das gültige Krankenversicherungsgesetz KVG verpflichtet die Wohnsitzgemeinde zur Vergütung der ungedeckten Pflegekosten. Das heisst, die zuständige Einwohnergemeinde zahlt die ermittelte Pflorgetaxe abzüglich der Beiträge der Krankenkassen, der Eigenleistung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Hilflosenentschädigung.

Anspruch auf Hilflosenentschädigung

Rentnerinnen und Rentner, welche bei alltäglichen Lebensverrichtungen, wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körperpflege usw., die Hilfe anderer Menschen benötigen und dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung durch Drittpersonen bedürfen, sind im Sinne der AHV «hilflos» und haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.

Im Kanton Zug wird in den Alters- und Pflegeheimen bei der Taxberechnung ab der Pflegestufe 5 mit einem Versicherungsanspruch auf Hilflosenentschädigung gerechnet, welche den Rentnerinnen und Rentnern auf Antrag direkt von der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons ausbezahlt wird.

Wartejahr

Der Leistungsanspruch für eine Hilflosenentschädigung durch die Ausgleichskasse Ihres Wohnsitzkantons entsteht erst, nachdem die Situation der Hilflosigkeit ein Jahr andauert hat. Es entsteht somit ein sogenanntes Wartejahr. Da die Leistungen für die Hilflosigkeit durch die Alters- und Pflegeheime erbracht werden, rechnen diese die Hilflosenentschädigung bereits im Wartejahr in die Pflegekosten ein und stellen sie den Bewohnerinnen und Bewohnern der Pflegestufen 5 - 12 in Rechnung, auch wenn von der Ausgleichskasse noch keine Hilflosenentschädigung ausbezahlt wird.

./.

Antrag bei der Ausgleichskasse

Wenn die Hilflosigkeit nach Ablauf der einjährigen Wartefrist weiterhin andauert, stellen die Alters- und Pflegeheime Baar den Bewohnerinnen und Bewohnern das Formular der Ausgleichskasse für ein Gesuch zum Erhalt der Hilflosenentschädigung zu. In den Alters- und Pflegeheimen betrifft dies Personen, welche erstmals Leistungen in den Pflegestufen 5 – 12 beansprucht haben. Senden Sie bitte dieses Formular der Ausgleichskasse des Wohnkantons zu. Darauf erhalten Sie von der Ausgleichskasse die Verfügung bzw. den Entscheid über die Gewährung einer Hilflosenentschädigung.

Rückforderung bei der Wohnsitzgemeinde

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Alters- und Pflegeheime sind berechtigt, für das Wartejahr der zuständigen Wohnsitzgemeinde einen Rückforderungsanspruch für nicht erhaltene Hilflosenentschädigung zu stellen. Sie benötigen dazu eine Kopie der Verfügung der Ausgleichskasse über den Anspruch einer Hilflosenentschädigung sowie (falls vorhanden) eine Kopie der Verfügung über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

Information

Für Fragen zur Hilflosenentschädigung stehen Ihnen die Alters- und Pflegeheime oder die AHV-Zweigstelle ihrer Wohnsitzgemeinde gerne zur Verfügung. Sollten Schwierigkeiten bei der Finanzierung des Aufenthaltes bestehen, können Sie sich auch an den Sozialdienst der zuständigen Gemeinde wenden.

Baar, im Januar 2014

Fachstelle Gesundheit / Alter
der Einwohnergemeinde Baar